

25.09.2023

Kleine Anfrage 2630

der Abgeordneten Susanne Schneider und Werner Pfeil FDP

Unterschiede der Beträge für Schonvermögen bei Pflegeleistungen – plant die Landesregierung eine Anpassung?

Im Rahmen der Sozialhilfe haben Pflegebedürftige nach § 61 SGB XII Anspruch auf Hilfe zur Pflege, soweit ihnen und ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern nicht zuzumuten ist, dass sie die für die Hilfe zur Pflege benötigten Mittel aus dem Einkommen und Vermögen aufbringen. Dabei regelt § 90 SGB XII das einzusetzende Einkommen und Vermögen. Von der Verwertung ausgenommen sind u. a. nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte. Näheres dazu bestimmt die Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Mit Artikel 9 des Bürgergeld-Gesetzes wurde diese Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats geändert und der entsprechende Betrag auf 10.000 Euro je volljährige Person erhöht. Das Schonvermögen für ein Ehepaar bzw. eine Lebenspartnerschaft liegt damit seit Jahresbeginn 2023 bei 20.000 Euro.

Pflegewohnngeld nach § 14 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW wird in vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen als Unterstützung Pflegebedürftiger hinsichtlich der Investitionskosten der Pflegeeinrichtung gewährt. Dabei gilt auch, dass das Einkommen und Vermögen der pflegebedürftigen Person unter Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens ihrer nicht getrennt lebenden Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern oder der mit ihnen in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Personen zur Finanzierung nicht ausreicht. Ausnahmen vom einzusetzenden Einkommen und Vermögen werden in § 14 Abs. 3 APG NRW geregelt. Nach Satz 3 darf die Gewährung von Pflegewohnngeld nicht abhängig gemacht werden von dem Einsatz oder der Verwertung kleinerer Barbeträge und sonstiger Geldwerte in Höhe von bis zu 10.000 Euro beziehungsweise 15.000 Euro bei nicht getrennt lebenden Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern sowie eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften. Diese Regelung besitzt eine vergleichbare Intention wie § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII, allerdings unterscheidet sich der Betrag des Schonvermögens für ein Ehepaar bzw. eine Lebenspartnerschaft.

Während also in den letzten Jahren bei der Bewilligung von Hilfe zur Pflege in der Regel auch Pflegewohnngeld gezahlt wurde, kann seit Anfang 2023 für Ehepaare bzw. Lebenspartnerschaften die Fallkonstellation entstehen, dass zwar Hilfe zur Pflege übernommen wird, aber kein Pflegewohnngeld gezahlt wird, bis die Differenz zwischen den beiden Beträgen für das Schonvermögen aufgebraucht ist. Dies führt bei den betroffenen

Datum des Originals: 25.09.2023/Ausgegeben: 26.09.2023

Paaren häufig zu Unverständnis. Insofern stellt sich die Frage einer entsprechenden Anpassung von § 14 Abs. 3 Satz 3 APG NRW.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die unterschiedlichen Beträge zum Einsatz von Vermögen von Ehepaaren bzw. Lebenspartnerschaften bei der Hilfe zur Pflege nach der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und beim Pflegegeld nach § 14 Abs. 3 Satz 3 APG NRW?
2. Plant die Landesregierung eine Anpassung der Beträge in § 14 Abs. 3 Satz 3 APG NRW?
3. Wenn ja, welcher Zeitplan ist für eine Änderung des APG NRW vorgesehen?
4. Wenn nein, mit welcher Begründung wird eine entsprechende Anpassung von der Landesregierung abgelehnt?
5. Welchen weiteren Änderungsbedarf sieht die Landesregierung beim Pflegegeld unabhängig von den Beträgen des Schonvermögens?

Susanne Schneider
Werner Pfeil